

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen



Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe, erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26.11.2008

I. Bestandsaufnahme

1. Wohnungspolitische und sozialrechtliche Rahmenbedingungen sowie die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt

Die Konsequenzen des SGB II und XII für die Hilfen in Wohnungsnotfällen und die Folgen für die betroffenen Haushalte werden maßgeblich geprägt von den allgemeinen wohnungspolitischen Rahmenbedingungen und Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt.¹

Ein strukturelles Problem für die Hilfen in Wohnungsnotfällen wie auch bei dem Zugang zu anderen Hilfen in schwierigen Lebenslagen ist die grundsätzliche Fokussierung des SGB II – der Grundsicherung für Arbeitsuchende – auf die „Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit“.

Hilfen im Wohnungsnotfall sind im Gegensatz zur Rechtslage im früheren BSHG durch Doppelzuständigkeiten oder im negativen Fall durch ungeklärte Verantwortlichkeiten schwieriger und bürokratieaufwändiger geworden.

Öffentlich geförderter und damit preiswerter Wohnraum nimmt überall ab, da die Belegungsbindungen sukzessive auslaufen. Diese Tendenz des knapper werdenden gebundenen Mietwohnungsbestandes wird befördert durch den Verkauf kommunaler und landeseigener Wohnungsbaubestände an private Investoren.

Die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung wurde im Zuge der Föderalismusreform mit Wirkung vom 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragen, so dass ein einheitlicher nationaler Steuerungsrahmen nicht gegeben ist.

Rein rechnerisch ist der Wohnungsmarkt in Deutschland im Durchschnitt ausgeglichen und die Zahl der Wohnungslosen ist nach Schätzungen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. im Verlauf des vergangenen Jahrzehnts Zug um Zug gesunken. Jedoch sind die Bedingungen auf den regionalisierten Wohnungsmärkten sehr unterschiedlich: Neben Regionen mit Leerständen finden sich angespannte Wohnungsmärkte bis hin zu Regionen mit deutlichen Defiziten beim preiswerten Wohnraum.

Zusammen mit den vielerorts unangemessen niedrigen, nicht an den lokalen Gegebenheiten angepassten bzw. nicht an den örtlichen Mietspiegeln angelehnten Mietobergrenzen verstärken diese Ausgangsbedingungen den Druck auf das bereits begrenzte Segment der preiswerten Mietwohnungen insb. im Bereich der Kleinwohnungen.

Mittel- und langfristig nicht auszuschließen sind Segregationstendenzen, d. h. Teile der Bevölkerung werden sich in Stadtquartieren und Wohnungsbeständen ansiedeln, in denen vergleichsweise billiger Mietwohnraum zur Verfügung steht, aber sich in schlechtem baulichen Zustand befindet. Es besteht die Gefahr der Stigmatisierung ganzer Stadtteile, die letztlich auch dem Ziel der Reintegration der Bewohner in den Arbeitsmarkt nicht förderlich ist.

2. Praxis bei der Sicherung des Zugangs zu Wohnraum

Neben den o. g. Konstellationen auf dem Wohnungsmarkt tragen spezifische SGB II-Regelungen dazu bei, dass der Zugang einkommens- und durchsetzungsschwacher Bevölkerungskreise zu bezahlbarem Wohnraum weiter erschwert wird.

Vermieter berücksichtigen offensichtlich „neue Risiken“, bspw. das Mietausfallrisiko durch SGB II-Sanktionen.

Die Bewilligungszeiträume für SGB II-Leistungen sind zu kurz. Seit dem 1. 1. 2008 gilt die geänderte Rechtsauffas-



sung des BMAS zur Wirkung der Fortzahlungsanträge: ALG II-Leistungen werden nur weitergewährt, wenn ein neuer Antrag gestellt worden ist, d. h. § 37 gilt für jede Folgebewilligung. Da grundsätzlich keine Leistungen vor der erneuten Antragstellung erbracht werden, vergrößert sich die Gefahr des Ausfalls monatlicher Regelleistungen inkl. der KdU.

Die im Regelsatz enthaltenen geringen Kosten für Reparaturen sind nicht ausreichend, um die turnusmäßig geschuldeten Schönheitsreparaturen sowie die Kosten der Auszugsrenovierung und Einzugsrenovierung zu decken.

3. Praxis bei der Wohnungssicherung und beim -erhalt

Die nachfolgende Problemanzeige berücksichtigt u. a. die Ergebnisse einer Umfrage der BAG W im Jahr 2007, an der sich ca. 90 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe beteiligten, der BAG W-Tagungen im Jahr 2007, die sich ausdrücklich mit den Konsequenzen der Reform der Sozialgesetzgebung für die Hilfen in Wohnungsnotfällen befasst haben sowie die Umfrage des DCV aus dem Jahr 2008, an der sich ca. 120 Caritas-Beratungsstellen beteiligten.

3.1. bei laufenden Mietzahlungen

In vielen Kommunen gibt es keine oder nur eine sehr eingeschränkte Flexibilität bzgl. der Mietobergrenzen. Die Mietobergrenzen sind in weiten Teilen unangemessen, nicht angepasst bzw. nicht an den örtlichen Mietspiegel angelehnt.

Überschreiten die tatsächlichen Mieten die Mietobergrenze, muss von den ALG II-BezieherInnen die Differenz aus dem Regelsatz bezahlt werden, was bereits kurzfristig, aber mit Sicherheit mittelfristig zu einer weiteren Verschuldung und damit letztendlich zu einer Gefährdung des Wohnverhältnisses beitragen wird. Dies kommt häufig vor, weil es insbesondere im Segment der Kleinwohnungen vielerorts schwierig ist, Wohnungen im Rahmen der Mietobergrenze zu finden. Kommt es bei diesen Haushalten zu Mietschulden, so können sie nicht mit einer Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 rechnen.

Ein ganz wesentliches Problem sind die Nebenkosten. Es gibt häufig eine pauschale Begrenzung der Betriebs- und Heizkosten; die tatsächlichen Heiz- und Betriebskosten werden nicht übernommen. Dies ist für viele Mieter und Mieterinnen ein weiterer Einstieg in die Verschuldungsspirale. Die Kehrseite vieler preiswerter Wohnungen, also mit niedriger Kaltmiete, ist oftmals ihr schlechter baulicher Zustand, so dass sehr hohe Heizkosten anfallen, die nicht vollständig übernommen werden. Andererseits kommt es zu Mietpreissteigerungen durch Sanierung. Bei einer sehr kleinen Auslegung der Mietobergrenzen entstehen in einem solchen Fall ebenfalls Probleme für die Mieter.

Die in den letzten Jahren stark gestiegenen Energiepreise bleiben sowohl bei den Heizkosten als auch bei der im Regelsatz festgelegten Strompauschale unberücksichtigt.

Nachzahlungen bei Energiekosten verursachen häufig Probleme, da sich Energieunternehmen nur ungern auf Ratenzahlung einlassen wollen und die ARGEN Nachzahlungen auch nicht immer übernehmen. Komplette Energiekostenübernahmen sind rare Ausnahmen. In der Konsequenz führt das dazu, dass Mieter und Mieterinnen zuweilen in unbeheizten Wohnungen bzw. in Wohnungen ohne Strom leben müssen. Häufig überweisen die ARGEN Miet- und Heizkosten zu spät mit der Konsequenz, dass ALG II-Bezieher bei privaten Vermietern und auch bei Wohnungsbauunternehmen nicht wohl gelitten sind.

Umzugsbeihilfen gibt es selten, und es wird immer schwieriger, Umzugsbewilligungen zu erhalten mit der Folge des Verharrens in billigem, schlechtem Wohnraum. Mietkautiolen nach § 22 SGB II werden nahezu ausschließlich auf Darlehensbasis gewährt und sofort mit Beginn des ALG II-Bezuges fällig gestellt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen geltendes Recht.

Häufig sind unklare Bescheide zur Verhängung von Sanktionen: Rechtsmittelhinweise fehlen und eine Rücksprache mit der Wohnungslosenhilfe erfolgt selten. Insbesondere in der Altersgruppe der U-25-Jährigen kommt es häufig zu Sanktionen, sogar in nicht wenigen Fällen zu 100%-Kürzungen.

Werden ALG II-Leistungen z. B. wegen eines Haftaufenthalts eingestellt, können Mietschulden entstehen, weil nicht oder nicht rechtzeitig ein Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim Sozialamt gestellt wird. Rückwirkend kann die Miete nicht übernommen werden und so bleiben die Betroffenen auf den Mietschulden sitzen. Zur Vermeidung von Mietschulden wäre hier eine automatische Mitteilung des JobCenters an das Sozialamt im Zuge der Kenntnisaufgabe hilfreich.

3.2. bei Mietschuldenübernahme

In manchen Kommunen fehlen präventive Maßnahmen zur Verhinderung des Wohnungsverlustes offenbar vollständig. Häufig werden Behörden auch erst bei einer anstehenden Räumung tätig. Negativ wirkt sich die fehlende Vernetzung und Kooperation aus, sei es zwischen Kommune, Vermietern, freien Trägern oder die Abstimmungsprobleme innerhalb einer ARGE bzw. die fehlende Abstimmung zwischen ARGE, Kommune, freien Trägern. Die Hilfe im Wohnungsnotfall ist höherschwellig geworden. Mietschuldenübernahmen erfolgen nicht als Beihilfen, sondern nur noch auf Darlehensbasis. Erschwert wird die Lage u. U. dadurch, dass Vermieter Mietschulden häufig zu lange auflaufen lassen, bevor sie die Mietschuldenproblematik zur Kenntnis bringen.

Positive Beispiele für gelingende Präventionsarbeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen gibt es nur aus Kommunen, die nach wie vor über eine kommunale Präventionsstelle verfügen, in der die Kompetenzen für alle Wohnungsnotfälle gebündelt worden sind.

Aufgrund der oftmals ungeklärten Zuständigkeiten bei den örtlichen ARGEn und der immer noch mangelhaften Erreichbarkeit der SachbearbeiterInnen dort, haben Vermieter und potenzielle Vermieter keine verlässlichen Ansprechpartner mehr auf Seiten der Behörden.

II. Fazit

- In vielen Städten und Gemeinden fehlt Wohnraum zu angemessenen Preisen und die zu geringen Regelleistungen reichen nicht aus, um die Miete und gestiegene Energiekosten zu bezahlen.
- Prävention von Wohnungsverlusten kann fast nur noch dort erfolgreich geleistet werden, wo bereits länger existierende Fachstellen/Präventionsstellen in Regie der Kommune in Verbindung mit der freien Wohlfahrtspflege weitergeführt werden können.
- Die Mietobergrenzen sind zu niedrig angesetzt, insb. mangelt es an preiswerten Klein- und Großwohnungen.
- Mieten und Kautionen werden trotz Zusagen oft zu spät gezahlt, dies kann sogar zu einem erneuten Wohnungsverlust führen oder zu dem schlechten Ansehen von ALG II-BezieherInnen bei Wohnungsunternehmen beitragen.
- Mietkautionen müssen i. d. Regel sofort in Raten zurückgezahlt werden, die vom Regelsatz abgezogen werden. Dieser rechtswidrige monatliche Einbehalt nach Gewährung von Mietkautionen als Darlehen scheint gängige Praxis zu sein.
- Es gibt nur ganz selten Umzugsbeihilfen.
- U-25-Jährige sind überproportional von Sanktionen betroffen.
- Die Bestimmungen des § 22a SGB II zwingen U-25-Jährige verstärkt in prekäre und gefährliche Unterkunftsformen.
- Insgesamt ist der Zugang zu den JobCentern höher-schwellig geworden und gleichzeitig werden wesentlich höhere Forderungen an die Hilfeempfänger gestellt. Einzelfalllösungen werden erschwert. Menschen, die mit der Bürokratie und mit Ämtern Schwierigkeiten haben, kommen ohne Unterstützung nicht mehr klar, Anträge auf Leistungen werden verspätet gestellt (erst wenn es gar nicht mehr anders geht) oder unterbleiben ganz.

III. Forderungen: Wohnungspolitische und sozialrechtliche Notwendigkeiten nachhaltiger Hilfen in Wohnungsnotfällen

1. Ausreichenden Wohnraum und Zugang zu Wohnraum sicherstellen

Die Aufgabe, einen ausreichenden Bestand an preisgünstigem Wohnraum nachhaltig sicherzustellen, fällt wegen der stark differierenden örtlichen Wohnungsmärkte vorrangig den Kommunen zu.

Ein kommunales Wohnraumversorgungskonzept stellt das Fundament für eine Wohnungspolitik dar, die insb. das Augenmerk auf Bezieher von Niedrigeinkommen sowie

Transferleistungen (SGB II und SGB XII) richtet. Zu einem kommunalen Wohnraumversorgungskonzept gehören die vertraglich vereinbarten Kooperationen der Kommunen mit der Wohnungswirtschaft sowie den sozialen Diensten. Nur vertraglich vereinbarte Aufgaben und Verfahren sind in der Lage, verbindliche und gute Ergebnisse zu produzieren. Darüber hinaus muss das Wohnraumversorgungskonzept mit der Sozialplanung der Kommune abgestimmt sein. Das Konzept sollte über die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften umgesetzt werden. Dies alles dient dem Ziel, die Einflussmöglichkeiten der Kommune auf die Wohnraumversorgung möglichst effektiv zu nutzen.

Eine Grundlage zur Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes ist eine standardisierte Wohnungsnotfallstatistik. Planungsrelevante Daten für die Schaffung von günstigem Wohnraum sind z.B. Anzahl und Darstellung der Räumungsklagen, der durchgeführten Zwangsräumungen, der Umzugsaufforderungen nach SGB II sowie die Zahl der untergebrachten Obdachlosen und der BezieherInnen von ALG II.

Bereits der planmäßige Wegfall von Belegungsbindungen an öffentlich geförderten Wohnungen führt in immer stärkerem Maße zu einer Verringerung des Bestandes an preisgünstigem Wohnraum.

Mit der zu beobachtenden Privatisierung ganzer Wohnungsbestände tritt zusätzlich eine massive Verringerung öffentlich verwalteter Bestände ein. Kommunen geben damit ein wichtiges Steuerungsinstrument aus der Hand, mit dem bisher eine vernünftige Wohnraumversorgung großer Bevölkerungsteile sichergestellt und insbesondere ökonomisch und sozial benachteiligten Haushalten den Zugang zu Wohnraum gesichert werden könnte. Daher muss dringend der dem sozialen Wohnraumversorgungsauftrag entgegenstehende Verkauf kommunaler Wohnungsunternehmen gestoppt werden.

Eine Kompensation der Bestandsverluste ist nur möglich, wenn die Kommunen die aktuellen Wohnungsbauförderprogramme aktiv nutzen und sowohl im Bereich des Neubaus von belegungsgebundenem Wohnraum als auch im Ankauf von Belegrechten in vorhandenen Beständen auf den Bedarf an angemessenen Wohnungen reagieren.

2. Mietobergrenzen nach verbindlichen Kriterien festlegen

Ein wesentliches politisches Handlungsinstrument zum Erhalt und zur Sicherung von Wohnraum stellt die Festlegung angemessener Mietobergrenzen dar. Die Anpassung der Mietobergrenzen an den tatsächlichen Mietenspiegel bzw. wenn es diesen nicht gibt, an die errechneten Vergleichsmieten einer Region ist dabei zwingend, um NiedrigeinkommensbezieherInnen ausreichenden Zugang zu Wohnungen zu ermöglichen. Nach verbindlichen Kriterien festgelegte Mietobergrenzen eröffnen bei laufender Aktualisierung auch die Möglichkeit der Einflussnahme



auf Mietpreisentwicklungen im unteren Preissegment. Um den BezieherInnen von SGB II – Leistungen den Zugang zu Wohnraum sicherzustellen, muss zeitnah geprüft werden, ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Ein wertvolles Instrument zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnungsbestandes für einkommensarme MieterInnen und BezieherInnen von SGB II - Leistungen ist eine sozialräumliche Differenzierung der Mietobergrenzen. Dieses Instrument kann auch dazu beitragen, Ghettobildungen oder Segregationsentwicklungen zu verhindern.

3. rechtmäßige Leistungsgewährung

Nach vier Jahren SGB II hat die Rechtsprechung der Sozialgerichte zahlreiche Entscheidungen gefällt, die dazu beigetragen haben, unklare Rechtsbegriffe und Unklarheiten des SGB II vor allem in Bezug auf die hier in Rede stehenden §§ 22 und 23 klarzustellen. Dies betrifft insb. die sog. Angemessenheit der Miete, Größe und Standards des Wohnraums, die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Heizung und Nebenkosten sowie die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen.

Danach dürfen sich Entscheidungen über die Angemessenheit der Miete nicht allein auf pauschalierte Vorgaben beziehen, sondern setzen eine Einzelfallprüfung voraus, wobei sich letztlich die Angemessenheit als Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessenem Standard darstellt. Damit sollte pauschalen Umzugsaufforderungen durch ARGEN ein Riegel vorgeschoben sein. Bei Umzugsaufforderungen ist die konkrete Zumutbarkeit zu berücksichtigen, d. h. bspw. das Recht des Haushaltes auf Verbleib im sozialen Umfeld, (Urteil BSG 07.11.2006). Diese Einzelfallprüfung muss ohne spezielle Beantragung des Einzelnen erfolgen.

Die aktuelle Situation auf dem Wohnungsmarkt mit Nachfrage und Angebot muss kontinuierlich von kommunalpolitischer Seite bewertet werden. Diese Bewertung muss unmittelbarer als bislang in die Festlegung der Angemessenheit von Unterkunftskosten einfließen. Darüber hinaus gilt natürlich die Orientierung am örtlichen Mietspiegel oder an der Neubaumiete öffentlich geförderten Wohnraums. Wird die MOG überschritten, so darf keine Kürzung der KdU ohne das tatsächliche Vorhandensein eines Alternativwohnraums erfolgen.

Zu den Aufwendungen für die Betriebs- und Heizkosten insgesamt ist klargestellt worden, dass eine Pauschalierung nicht zulässig ist, sondern die Kosten in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen sind.

Auch in der Frage der Darlehensgewährung und vor allem Rückzahlung hat es Klarstellungen gegeben, die die Position der ALG-BezieherInnen stärken. In der Rechtsprechung wird darauf Wert gelegt, dass Rückzahlungsverpflichtungen dann nicht rechtmäßig sind, wenn der Sozialhilfeträger die Rückzahlungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation verlangt und die Leistungsempfänger nicht

mehr über ein soziokulturelles Existenzminimum verfügen können.

4. keine Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollten nicht in Sanktionen einbezogen werden.

Sollten Kosten der Unterkunft jedoch trotzdem gekürzt werden, so muss dringend eine Information der ARGE-Mitarbeiter, die die Sanktion veranlassen (Fallmanager/-in oder Arbeitsvermittler/-in) an die kommunale Präventionsstelle/Fachstelle übermittelt werden.

Bei BezieherInnen von ALG II-Leistungen, bei denen entweder seitens der Betroffenen oder der ARGE Zweifel an der Erwerbsfähigkeit bestehen, darf es während der Überprüfungsphase keine Sanktionen geben.

5. Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung

Prävention erfordert Schnelligkeit, zentrale Zusammenführung von Kompetenzen und hochgradige Spezialisierung. Außerdem betrifft sie zwei Rechtskreise, SGB II und SGB XII, deren organisatorische Zusammenführung im Bezug auf eine wirkungsvolle Prävention erforderlich ist.

Das Procedere zur Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung ist in § 22 Abs. 5 SGB II und in § 34 SGB XII geregelt. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sollte die spezielle Präventionsaufgabe aus dem Fallmanagement der ARGEN herausgelöst und – zusammen mit den Zuständigkeiten nach § 34 SGB XII an eine gemeinsame, rechtskreisübergreifende Fachstelle / Präventionsstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit übertragen werden. Das allgemeine Fallmanagement der ARGEN sollte auf Problemwahrnehmung im Vorfeld und Überweisung der Fälle an diese Fachstelle begrenzt werden.

Die BAG Wohnungslosenhilfe e. V. fordert daher rechtskreisübergreifende Präventionsstellen in den Kommunen, die sich um den Wohnungserhalt und die Wohnungssicherung aller sog. Wohnungsnotfälle kümmern: der Bezieher von ALG II, der Bezieher von Grundsicherungsleistungen, aber auch der Haushalte mit niedrigem Einkommen, die keine Transferleistungen bekommen. Bei drohendem Wohnungsverlust ist eine schnelle Intervention unabdingbar, deshalb sollten die Gerichte bei bedrohten Wohnverhältnissen ihre Meldung an eine zentrale Stelle geben können. Dies bedeutet einen flächendeckenden Ausbau solcher Präventionsstellen – nicht nur in Großstädten und kreisfreien Städten, sondern auch in den Landkreisen.

Wichtig bei der Wohnungssicherung sind sozial verantwortliche Vermieter, die die Mieterkonten zeitnah überprüfen und die bei Mietrückständen bzw. beim bekannt werden anderer Mietvertragsverstöße umgehend Kontakt aufnehmen.

Diese Aufgaben zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit stellen aber auch eine große Herausforderung für die frei-

en Träger der Wohnungslosenhilfe dar: Bisher konzentrierte sich die Wohnungslosenhilfe auf die Versorgung bereits wohnungslos gewordener Menschen. Erforderlich ist aber ein stärkeres Engagement im Bereich der Prävention. Wohnungslosenhilfe kann dabei ihr fachliches Know-how in der Hilfe für extrem ausgegrenzte Personen einbringen. Die Kooperation freier Träger der Wohnungslosenhilfe mit den Kommunen sollte auch von den Kommunen systematisch gefördert und vertraglich abgesichert werden.

6. Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie Schönheitsreparaturen

Wichtig ist eine zeitnahe Zusicherung der Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie der möglicherweise zu zahlenden Kautions. Bei Übernahme der Kautions sei an dieser Stelle noch mal darauf verwiesen, dass diese nicht von den laufenden Regelsatzzahlungen in Raten zurückgefordert bzw. in Raten einbehalten werden darf.

Auch Schönheitsreparaturen sind u. U. Bestandteil des Mietvertrages und als solche als Kosten der Unterkunft als einmaliger Sonderbedarf anzuerkennen, da sie von der Regelleistung nicht bezahlt werden können. Die Kosten für vertraglich geregelte Auszugsrenovierung sind zu übernehmen.

7. Berücksichtigung der besonderen Problemlagen bei U-25-Jährigen

Besonders schwierige Problemkonstellationen, mit z. T. direkten Auswirkungen auf den Zugang und die Sicherung von Wohnraum ergeben sich bei unter 25-Jährigen. Sie erhalten gemäß § 22 Abs. 2a SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung nur, wenn der kommunale Träger diese vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat. Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. hat bereits in ihrer Stellungnahme in 2006² darauf hingewiesen, dass „Für die hier angesprochenen Gruppen von umzugswilligen jungen Erwachsenen / .../ im Regelfall die Situation gegeben [ist], dass dem Auszug aus der elterlichen Wohnung nicht eine mehr oder weniger lange Planungsphase vorausgeht, sondern er aufgrund eines spontanen Entschlusses unter dem Druck einer als unerträglich empfundenen und nicht mehr veränderbaren Situation erfolgt. In diesen Fällen haben die Auszüge Flucht- bzw. Vertreibungscharakter. Für vorbereitende Planungen und Auseinandersetzungen mit Verwaltungen / ... / bleibt keine Zeit.“ In der Konsequenz sind viele junge Erwachsene nach Verlassen der Herkunftsfamilie ganz ohne Unterkunft auf der Straße, leben in Provisorien wie Gartenlauben oder Wohnwagen oder kommen bei Freunden und Bekannten unter. Dies sind häufig außerordentlich prekäre Wohn- und Lebensverhältnisse, die nicht selten von Gewalt und Missbrauch begleitet werden.

Darüber hinaus kommt es bei U-25-Jährigen häufig zu Sanktionen, sogar in nicht wenigen Fällen zu 100%-Kürzungen. Die Sanktionsquote bei den U-25-Jährigen liegt bei 10 % und ist damit viermal so hoch wie bei den über 25-Jährigen.³

Schaffen es junge ALG II-BezieherInnen einen Ausbildungsplatz zu bekommen, so enden die SGB II-Leistungen mit Ausbildungsbeginn. Es besteht nun die Gefahr einer Lücke in der Finanzierung des Lebensunterhaltes: Wenn die Betroffenen Anträge auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB II (BAB) oder die Berufsausbildungsförderung nach dem BAföG beantragen müssen, können Bearbeitungszeiten durch die entsprechenden Behörden von mehreren Monaten anfallen. Dieses Problem war anfänglich auch von der Bundesagentur für Arbeit erkannt und in den eigenen Durchführungshinweisen formuliert worden, dass ALG II-Leistungen solange gewährt werden, bis über den BAB/BAföG-Antrag entschieden worden ist. Dieser Hinweis gilt inzwischen nicht mehr. Stattdessen haben „Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 SGB III (BAB) dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“ Um insb. auch eine Gefährdung der Wohnung durch eine mögliche Finanzierungslücke bei den Kosten für den Lebensunterhalt auszuschließen, muss der Durchführungshinweis von 2005 wieder in Kraft gesetzt werden.⁴

8. Verbindliche Kooperation aller Beteiligten

Für eine effektive Verhinderung von Wohnungsverlusten bedarf es klarer Regelungen zwischen ARGEn, Kommunen, Fachstellen und freien Trägern. Aufgabenverteilung, Verfahrenswege und Strukturen, Ablaufpläne, etc. sind auch notwendig, um keine Wohnungsnotfälle zu produzieren. Dies betrifft verbindliche Verfahren und Abläufe in der Zusammenarbeit ARGE und Kommune, sowohl institutionell als auch einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachstelle sowie die geregelte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

IV. Zusammenfassung

Zur Verhinderung von Wohnungsverlusten und zur nachhaltigen Sicherung des Zugangs zu Wohnraum müssen nach Meinung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. nachfolgende Eckpunkte gewährleistet sein:

- sozialpolitische Verantwortung für die Wohnraumversorgung bei der Kommune
- Verantwortung des Bundes für Regelsätze, die den steigenden Lebenshaltungskosten sowie insb. den gestiegenen Stromkosten Rechnung tragen.
- rechtskreisübergreifende Organisation der Prävention von Wohnungsverlusten nach § 22 Abs. 5 SGB II und §



34 SGB XII: Zuweisung an Präventionsstellen, die für den Wohnungserhalt und die Wohnungssicherung aller sog. Wohnungsnotfälle verantwortlich sind.⁵

- keine Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft
- Festlegung der Mietobergrenzen nach verbindlichen Kriterien und sozialräumliche Differenzierung der MOG
- keine pauschalen Umzugsaufforderungen, Einzelfallprüfung zur Angemessenheit der Miete; bei Überschreiten der MOG keine Kürzung der Kosten der Unterkunft ohne ein tatsächliches Vorhandensein von alternativem Wohnraum
- Übernahme der Betriebs- und Heizkosten in der tatsächlichen Höhe
- Fälligkeit von Darlehen für Mietkautionen und Mietschulden erst nach Ende der Hilfebedürftigkeit oder Rückerstattung der Mietkaution
- Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung auch als Beihilfe
- Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung bei U-25-Jährigen auch dann, wenn der kommunale Träger vor Umzug nicht zugestimmt hat und die in §§ 22 Abs. 2a SGB II genannten Bedingungen gegeben sind
- ALG II-Leistungen für U-25-Jährige bis über einen BAB- oder BAföG-Antrag entschieden worden ist
- Anerkennung von Schönheitsreparaturen als einmalige Sonderbedarfe

Impressum:
 Bundesarbeitsgemeinschaft
 Wohnungslosenhilfe e.V.
 Postfach 13 01 48
 33544 Bielefeld
 Tel. (05 21) 1 43 96-0
 Fax. (05 21) 1 43 96-19
 E-mail info@bagw.de
 Bielefeld, November 2008

¹ Vgl. dazu die ausführlicheren Beschreibungen im Wohnungspolitischen Programm der BAG W „Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt.“

² Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe zum Änderungsbedarf im Sozialgesetzbuch II, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 15. März 2006

³ Jahresbericht der BA 2007, S. 56

⁴ Vgl. dazu auch Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.: Rechtsverwirklichung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Untersuchung und Dokumentation kommunalen und staatlichen Rechtsvollzugs nach HARTZ IV. Berlin 2006

⁵ Zur Rolle der freien Träger der Wohnungslosenhilfe bei der Prävention, vgl. „Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt“, Wohnungspolitisches Programm der BAG W

Die BAG ist auf Ihre Spende angewiesen.
 Spenden sind steuerabzugsfähig.

Kto.-Nr. 6 426 555,
 BLZ 480 501 61, Sparkasse Bielefeld
 und
 Kto.-Nr. 162 444-309,
 BLZ 250 100 30, Postgiro Hannover